



5201 Brugg, 29. März 2004

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Chemikalien
3003 Bern

Stellungnahme zum Verordnungspaket des neuen Chemikalienrechts

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben den Schweizerischen Bauernverband (SBV) eingeladen, zum Verordnungspaket des neuen Chemikalienrechts Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

▪ Allgemeine Bemerkungen

Die hier vorliegende Stellungnahme des SBV wurde in starker Anlehnung und in Absprache mit der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzstellen verfasst.

Zu begrüssen ist die Absicht, die Harmonisierung der schweizerischen Rechtsordnung mit dem europäischen Recht voranzutreiben. Der SBV warnt aber davor, neue und verschärfte Gesetzgebungen einzuführen unter dem Vorwand des europäischen Rechts. Wir verweisen auf den Begleitbrief von Bundesrat Pascal Couchepin, worin erhebliche Unsicherheiten über den Fortgang der EG-Entwürfe beschrieben sind. Der EG-Fortschritt ist genauestens zu verfolgen. Bei für die Praxis relevanten Abweichungen der Verordnungstexte aus PARCHEM vom EG-Fortschritt sind, wie im Begleitbrief von Bundesrat Pascal Couchepin erwähnt, das PARCHEM und weitere Gesetze unverzüglich für eine neue Vernehmlassung vorzulegen.

Der SBV betont, dass es zwischen den vorliegenden Verordnungstexten verschiedene und komplexe Zusammenhänge gibt. Es liegt am Bund, diese Zusammenhänge optimal zu koordinieren und zu vereinfachen. Die auf Seite 14 ersichtliche Organisationsstruktur aus dem „Grundlagenpapier zur Vernehmlassung des Verordnungspaketes“ beschreibt eine zentrale Anmeldestelle (BAG). Die möglicherweise daraus resultierenden Interessenkonflikte beispielsweise zwischen agronomischen (BLW) und umwelttechnischen Gesichtspunkten (BUWAL) sind nicht zu vernachlässigen. Ob und wie der Steuerungsausschuss (Amtdirektoren) bei Uneinigkeiten Entscheidungshoheit besitzt, ist nicht ersichtlich. Obwohl die gewählte Organisationsstruktur sinnvoll erscheint, hinterfragt der SBV die daraus resultierenden Kosten des

Verwaltungsaufwandes. Mehrkosten für die Verwaltung und Organisation des PAR-CHEM sind in jedem Fall untragbar.

Im Zusammenhang mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln begrüsst der SBV die Errichtung einer gemeinsamen Zulassungsstelle beim BLW.

- **Ergänzungs- und Änderungsanträge**

1. Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV)

Keine Ergänzungs- und Änderungsanträge

2. Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP)

Keine Ergänzungs- und Änderungsanträge

3. Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenstände (Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung, ChemRRV)

Art. 4 Anwendungsbewilligung

¹ Für die folgenden Anwendungen ist eine Bewilligung der nachstehenden Behörden nötig:

- a. Die berufliche oder gewerbliche Anwendung von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) **bei überbetrieblichem oder maschinellem Einsatz.**

Begründung

Die einzelbetriebliche Handanwendung solcher Mittel hat ökologisch eine völlig untergeordnete Bedeutung. Der Aufwand für Einzelanwendungsbewilligungen wäre dementsprechend unverhältnismässig. Die bisherige Praxis sollte daher beibehalten werden.

Art. 6 Fachbewilligungen für die Verwendung von und den Umgang mit bestimmten gefährlichen Stoffen und Zubereitungen

⁴ ~~Sie sind wie folgt befristet:~~

- ~~a. Für die Verwendung von Begasungsmitteln und für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Auftrage Dritter: auf fünf Jahre;~~
- ~~b. Für alle anderen Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln: auf zehn Jahre~~

~~⁵ Befristete Fachbewilligungen werden erneuert, wenn die Inhaberin einen Weiterbildungskurs über die Fachinhalte nach Absatz 2 besucht hat.~~

Begründung

Die Befristung einer Bewilligung für den beruflichen Umgang mit gefährlichen Gütern durch den Bund wäre ein absolutes Novum. Selbst Bewilligungen wie Fahrbewilligung oder Jagdschein müssen nicht erneuert werden, wenn nicht Gründe, wie sie in Art. 6 Abs. 6 genannt werden, zutreffen. Wir sind der Ansicht, dass der Bund nicht nur bei der Sachkenntnis für die Abgabe (Art. 5), sondern auch im Falle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die übliche berufliche Weiterbildung und auf die Praxiserfahrung der Anwender vertrauen darf. Die Kontrolle der Bewilligungsinhaber und ihres Ausbildungsstandes würde einen völlig unverhältnismässigen Aufwand bedeuten und beachtliche Mehrkosten auslösen.

Wesentlich effektiver erscheint die gezielte, freiwillige, nicht verkaufsorientierte Information und Beratung der Anwender betreffend Auftreten und gezielten Bekämpfungsmassnahmen von Schaderregern. Die Absätze 5 und 6 in Art. 6 sind somit ersatzlos zu streichen.

Art. 6 Fachbewilligungen für die Verwendung von und den Umgang mit bestimmten gefährlichen Stoffen und Zubereitungen

⁴ **(neu) Ausnahmen werden in der entsprechenden Fachbewilligungsverordnung geregelt.**

Begründung

Es ist nicht erforderlich, die bisherigen Bestimmungen zu verschärfen (vgl. VFBL, Art. 1 Abs. 2 Bst. b). Es kann doch nicht sein, dass jede Person, welche Pflanzenschutzmittel verwendet, eine Fachbewilligung benötigt. Eine Verallgemeinerung hätte einen riesigen zusätzlichen Aufwand bei marginalem Nutzen zur Folge! Es macht weiterhin Sinn, dass Einzelpflanzen- und Nesterbehandlungen mit handbetriebenen Geräten nicht fachbewilligungspflichtig sind. Auch die Limiten 20 Aren Spezialkulturen, 1 Hektare Acker- oder Futterbau und 500 Liter Spritzbrühe pro Jahr sollten beibehalten werden.

Art. 12 Fachberatung für die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass für die Verwendung von Düngern und **Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln** eine Fachberatung angeboten wird; sie sichern deren Finanzierung.

Begründung:

Holzschutzmittel werden lokal in grösseren Mengen eingesetzt und können bei unsachgemässer Verwendung die Umwelt arg gefährden. Es ist wichtig, dass die Kantone auch hier dafür sorgen, dass eine Fachberatung angeboten wird. Der SBV begrüsst es sehr, dass eine neutrale Fachberatung für Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung sichergestellt wird. Wir begrüssen ebenfalls, dass betreffend Finanzierung die Regelung von der Stoffverordnung (StoV) aus Art. 60 übernommen wurde.

Art. 12 Fachberatung für die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln

² Sie können bestimmen, dass InhaberInnen landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Betriebe in belasteten Gebieten sowie private und öffentliche Betriebe, die in solchen Gebieten Grünflächen unterhalten **oder Pflanzenschutzmittel einsetzen**: ...

Begründung

Für die Abklärung von Ursachen von Belastungen ist es notwendig, dass alle Anwendungen erfasst werden können. Insbesondere bei privaten und öffentlichen Betrieben beschränkt sich die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht nur auf Grünflächen.

Art. 12 Fachberatung für die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln

² Sie können bestimmen, dass InhaberInnen landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Betriebe in belasteten Gebieten sowie private und öffentliche Betriebe, die in solchen Gebieten Grünflächen unterhalten oder Pflanzenschutzmittel einsetzen:

- a. sich von der Fachberatung über das umweltgerechte Verwenden von Düngern, **Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln** und Zubereitungen, die Düngern gleichgestellt sind, beraten lassen.

Begründung

Entsprechend Antrag in Art. 12 Abs. 1

Art. 17 Übergangsbestimmungen für Fachbewilligungen

⁴~~Fachbewilligungen nach der bisherigen Stoffverordnung...~~

⁵~~Für die Verwendung von Begasungsmitteln bleibt die Fachbewilligung...~~

⁶~~Fachbewilligungen nach der bisherigen Stoffverordnung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln...~~

⁷~~Die Stellen, welche Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmittel...~~

Begründung

Entsprechend dem Antrag in Art. 6 Fachbewilligungen für die Verwendung von und den Umgang mit bestimmten gefährlichen Stoffen und Zubereitungen sind die Absätze 4 bis 7 in Art. 17 ersatzlos zu streichen.

Anhang 2.5, Ziff. 11 Verbote und Einschränkungen

⁴ ... Insbesondere schränken sie die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels im Zuströmbereich Z_u ein, wenn dieses in einer Trinkwasserfassung festgestellt wird **wiederholt den Toleranzwert überschreitet**.

Begründung

Mit der vorgesehenen Formulierung wird der Toleranzwert über ein Hintertürchen auf 0,0 reduziert, was im Widerspruch zur GSchV steht (0,1 µg/l je Einzelstoff). Die immer feiner werdenden Analysemethoden könnten somit zu unververtretbaren Überreaktionen führen. Dies, weil so bereits einzelne akute Belastungen, die sich nicht aus der ordentlichen Verwendung ergeben, zu Massnahmen zwingen würden. Mit dem Bewilligungsverfahren für PSM und der Ausscheidung von Gewässerschutzzonen stehen ausserdem genügend wirksame Instrumente zur Verfügung, um die Gefahren der Trinkwasserverunreinigung zu minimieren.

Anhang 2.5 Ziff. 12 Ausnahmen

² Vom Verbot nach Ziffer 11 Absatz 1 Buchstabe c ausgenommen sind **Einzelstock- und Nesterbehandlungen** von Problempflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können.

⁴ Vom Verbot nach Ziffer 11 Absatz 2 Buchstabe c ausgenommen sind **Einzelstock- und Nesterbehandlungen** bei National- und Kantonsstrassen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können.

⁵ Vom Verbot nach Ziffer 11 Absatz 2 Buchstabe d ausgenommen sind **Einzelstock- und Nesterbehandlungen** bei National- und Kantonsstrassen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können.

Begründung

Der verwendete Begriff wurde ursprünglich geprägt durch die ersten entsprechenden Anwendungsgeräte und ist heute überholt. In der Praxis stellt sich das Problem ohnehin meist so, dass nicht nur eine Einzelpflanze, sondern durch Versamung oder Ablegerbildung eine begrenzte Gruppe von Pflanzen zum Zielobjekt gehört.

Anhang 2.5 Ziff. 12 Ausnahmen

⁴ Vom Verbot nach Ziffer 11 Absatz 2 Buchstabe c ausgenommen sind Einzelstock- und Nesterbehandlungen bei ~~National- und Kantonsstrassen~~ **Strassen und Wegen**, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können.

Begründung

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass entlang von Gemeinde- und Privatstrassen dieselben Unkraut-Probleme entstehen können wie bei National- und Kantonsstrassen. Gelegentlich ist es dort ökologisch sinnvoll, diese Einzelpflanzen gezielt mit Herbiziden zu bekämpfen, wenn mechanische Massnahmen nicht genügen.

Anhang 2.5 Ziff. 12 Ausnahmen

⁵ Vom Verbot nach Ziffer 11 Absatz 2 Buchstabe d ausgenommen sind Einzelstock- und Nesterbehandlungen von Problempflanzen, **auch in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern**, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können.

Begründung

Ungräser oder Unkräuter können auch im Schutzstreifen entlang von oberirdischen Gewässern Probleme verursachen. Die aktuelle Regelung im ChemRRV Anhang 2.5 Ziff. 12 Ausnahmen erlauben keine chemischen Bekämpfungsmöglichkeiten, obwohl bei Ackerkratzdisteln (*Cirsium arvense*) und anderen ausdauernden Unkräutern eine chemische Bekämpfung am vorteilhaftesten ist. Da nur Einzelstock- und Nesterbehandlungen vorgesehen sind, besteht keine Gefahr für die Umwelt resp. den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in oberirdische Gewässer.

Anhang 2.6 Ziff. 321 Stickstoffhaltige und flüssige Dünger

~~¹ Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können. Erfordern besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus ausserhalb dieser Zeiten dennoch eine Düngung, so dürfen solche Dünger nur ausgebracht werden, wenn keine Beeinträchtigung der Gewässer zu befürchten ist.~~

² **(neu Abs. 1) Stickstoffhaltige und flüssige Dünger** dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, ...

Begründung

Die pflanzliche Aufnahmefähigkeit von Stickstoff in der vegetationslosen Zeit ist agronomisch umstritten. Abschnitt 1 führte zu verschiedenen Konfusionen und Missständen in der Praxis. Mit dem Streichen von Abs. 1 und dem Ergänzen von Abs. 2 wird trotzdem den relevanten Umweltschutzbestimmungen betreffend stickstoffhaltigen und flüssigen Düngern Rechnung getragen. Durch die Ausführungsbestimmungen in Abs. 2 (neu Abs. 1) wird umfassend und restriktiv dem Umwelt- und Gewässerschutz entsprochen. Für die Landwirtschaft wird durch diese Änderung Klarheit für die Düngerausbringung geschaffen.

Anhang 3 Ziff. 10 Düngerverordnung vom 10. Januar 2001 Art. 21a Qualitätsanforderungen

Düngern dürfen weder **keine** Pflanzenschutzmittel noch Mittel zur Beeinflussung biologischer Vorgänge im Boden beigemischt werden.

Begründung

In Deutschland werden "stabilisierte Stickstoffdünger" in Gebieten mit hoher Nitratbelastung eingesetzt. Dadurch erfolgt die Umwandlung von Ammonium in Nitrat nur sehr langsam und damit angepasst an die Pflanze. Neben der Reduktion der Nitrat- auswaschung ergeben sich für den Anwender auch produktionstechnische Vorteile und Kosteneinsparungen.

Die Einschränkung würde beispielsweise die sinnvolle Beimischung von Nitrifikationshemmern, welche die Nitrat-Auswaschung erheblich reduzieren können, verbieten. Ausserdem würde dadurch der biodynamische Landbau diskriminiert, welcher auf die Anwendung entsprechender Produkte angewiesen ist.

4. Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalien-Ein- und -Ausfuhr-Verordnung, ChemEAV)

Keine Ergänzungs- und Änderungsanträge

5. Verordnung über Gebühren für den Bundesvollzug der Chemikaliengesetzgebung (Chemikaliengebührenverordnung, ChemGebV)

Keine Ergänzungs- und Änderungsanträge

6. Verordnung über die Gute Laborpraxis (GLPV)

Keine Ergänzungs- und Änderungsanträge

7. Verordnung des EDI über die Einstufung von Stoffen

Keine Ergänzungs- und Änderungsanträge

Wir bitten Sie, unseren Anliegen gebührend Rechnung zu tragen und Beachtung zu schenken. Für Ihre wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen
Schweizerischer Bauernverband

H.J. Walter
Präsident

J. Bourgeois
Direktor

